

Allgemeine Lieferbedingungen der BACHMANN Group

September 2024

I. Geltungsbereich

- (1) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der BACHMANN Holding GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG (im Folgenden wird das jeweils diese Lieferbedingungen einbeziehende Unternehmen als „Bachmann“ bezeichnet) gegenüber ihren Vertragspartnern erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Bachmann mit seinen Vertragspartnern über die angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht, wenn der Vertragspartner Verbraucher (§ 13 BGB) ist.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Bachmann ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Bachmann auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Lieferbedingungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von Bachmann sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann Bachmann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Bachmann und dem Vertragspartner ist der in Textform geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Bachmann vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Bachmann nicht bevollmächtigt, von der Vereinbarung in Textform abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Textform i.S.d. Vertrags genügen insbesondere Telefax, E-Mail oder Erklärungen in einem elektronischen Bestellsystem.
- (4) Angaben von Bachmann zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (zB Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) Bachmann behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Bachmann weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Bachmann diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

III. Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in einem bindenden Angebot oder einer Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die nachträgliche Änderung eines Liefertermins kann als Vertragsanpassung ggf. nur zu höheren Preisen vereinbart werden. Bei Abnahme geringer Mengen können Preiszuschläge gelten. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, Transport, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei

Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Kosten der Durchfuhr und Einfuhr trägt der Vertragspartner.

- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Bachmann. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Im Falle des Verzugs ist Bachmann daneben berechtigt, die Zahlung einer Pauschale in Höhe von € 40 zu verlangen.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (4) Bachmann ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Bachmann durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

IV. Fristen und Termine

- (1) Soweit nicht anders vereinbart erfolgen Lieferungen am Sitz von Bachmann EXW Incoterms 2020. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf die Lieferung an den Lieferort, also den Zeitpunkt der Bereitstellung zur Übernahme durch den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten am Sitz von Bachmann EXW Incoterms 2020.
- (2) Von Bachmann in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- (3) Bachmann kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Vertragspartners – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen Bachmann gegenüber nicht nachkommt
- (4) Bachmann haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörung aller Art, Pandemien, Schwierigkeiten in der Material- oder in der Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die Bachmann nicht zu vertreten hat. Ein solches Ereignis stellt auch die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung durch einen Vorlieferanten von Bachmann dar (Selbstbelieferungsvorbehalt), wenn Bachmann diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung eindeutig ergibt, dass Bachmann trotz Selbstbelieferungsvorbehalt ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Bachmann wird den Vertragspartner über alle Ereignisse der Lieferverzögerung unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Sofern solche Ereignisse Bachmann die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Bachmann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Bachmann vom Vertrag zurücktreten.

V. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Lagerkosten

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Bachmann. Entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Lieferbedingungen geht, soweit hinsichtlich der Lieferung nichts anderes vereinbart ist, gemäß der Lieferklausel EXW Incoterms 2020 die Gefahr spätestens mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes für den Spediteur, Frachtführer oder dem sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten am Sitz von Bachmann auf den Vertragspartner über. Bachmann hat gegenüber dem Vertragspartner keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag

abzuschließen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn der Liefergegenstand zum Liefertermin versandbereit ist und Bachmann dies dem Vertragspartner angezeigt hat.

- (2) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch den Lieferer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Vertragspartner unbeschadet der Rechte aus Ziffer VI. entgegenzunehmen.

VI. Gewährleistung, Haftung

- (1) Es gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht. Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände ist Bachmann nach innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Dass die Ware den außerhalb der EU geltenden Vorschriften zur Verwendung für den vom Vertragspartner vorausgesetzten Zweck genügt, ist nicht Gegenstand der Beschaffenheit der Ware. Der Vertragspartner prüft dies in eigener Verantwortung.
- (2) Gewährleistungsrechte verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Diese Reduzierung der Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch nicht bei Ansprüchen wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Rahmen einer Garantiezusage oder bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos und nicht für Regressansprüche bei Weiterverkäufen im Sinne von §§ 445a-c BGB und nicht bei Verträgen mit Verbrauchern.
- (3) Bachmann haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die Bachmann arglistig verschwiegen hat, im Rahmen einer etwaigen Garantiezusage oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos und für Regressansprüche bei Weiterverkäufen im Sinne von §§ 445a-c BGB und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf) haftet Bachmann auch bei leicht fahrlässiger Verletzung, dann aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 284 BGB.

VII. Freiwilliges Rückgaberecht für Lagerware

Soweit Gegenstand des Vertrags die Lieferung von Lagerware ist, räumt BACHMANN dem Vertragspartner ein freiwilliges Rückgaberecht innerhalb von 90 Tagen ab Lieferung nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen ein: Lagerware ist solche Ware, die in der Bestellbestätigung von BACHMANN ausdrücklich als Lagerware bezeichnet ist. Lagerware muss im Originalzustand und original verpackt sein. Die Verpackung darf keine äußeren Beschädigungen oder Verschmutzungen aufweisen. Der Vertragspreis wird bei Rückgabe nach diesen Bedingungen in Höhe von 80% des vom Vertragspartner bezahlten Preises zurückerstattet. Hat der Vertragspartner vor Rückgabe noch nicht bezahlt, verbleibt ein entsprechender Zahlungsanspruch für BACHMANN. Ausreichend für die Geltendmachung dieses Rückgaberechts ist die rechtzeitige Absendung der Ware durch den Vertragspartner. Gefahrübergang für die Rücksendung erfolgt am Sitz von BACHMANN. Dieses freiwillige Rückgaberecht beschränkt nicht gesetzliche Rückgaberechte des Vertragspartners bspw. im Rahmen der Mangelgewährleistung.

VIII. Softwarelizenz

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Vertragspartner, wenn sich aus den Lizenzbedingungen des Liefergegenstandes nichts anderes ergibt, lediglich ein nicht ausschließliches, im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen im Rahmen der überlassenen Lizenzbedingungen zu nutzen. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) und nach Maßgabe der überlassenen Lizenzbedingungen vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Bachmann. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) und nach Maßgabe der überlassenen Lizenzbedingungen zulässig.

IX. Schutzrechtsverletzungen

- (1) Bachmann steht nach Maßgabe dieser Regelung dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter am Sitz des Vertragspartners ist. Der Vertragspartner wird Bachmann unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird Bachmann nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem

Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt Bachmann dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen der Ziffer VI. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von Bachmann gelieferte Produkte anderer Hersteller wird Bachmann nach ihrer Wahl die Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen Bachmann bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Regelung nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

X. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bachmann behält sich das Eigentum an der von ihr an den Vertragspartner gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Vertragspartner sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (2) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner auf das Eigentum von Bachmann hinweisen und muss diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die Bachmann in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Vertragspartner.

XI. Exportkontrolle

Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen auf das Geschäft anwendbaren Exportkontrollvorschriften, insbesondere Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen und alle Erklärungen abzugeben, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

XII. Kein Re-Export nach Russland

- (1) Der Vertragspartner darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geliefert werden und in den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- (2) Der Vertragspartner wird sich nach besten Kräften bemühen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Vertragspartner muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die dem Zweck von Absatz (1) zuwiderlaufen würden.
- (4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein zentrales Element dieser Vereinbarung dar, und Bachmann ist berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
 - (i) Rücktritt von dieser Vereinbarung; und
 - (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- (5) Der Vertragspartner muss Bachmann unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck des Absatzes (1) vereiteln könnten. Der Vertragspartner stellt Bachmann Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

XIII. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder einer Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind bei Regelungslücken gehalten, eine neue Bestimmung zu treffen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts Anwendung.
- (3) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage ausschließlich am Sitz von Bachmann, zu erheben. Bachmann ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.